



# KINDERSCHUTZ IM NACHWUCHSLEISTUNGSZETRUM. DES TSV MÜNCHEN VON 1860.

## Interventionsleitlinien im Krisenfall

Stand: 25.07.2020

### PRÄAMBEL

Die folgenden Leitlinien dienen als Orientierung und zur Sensibilisierung aller MitarbeiterInnen im Nachwuchsleistungszentrum des TSV München von 1860 im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen vor Gewalt geschützt werden und ihre Persönlichkeiten frei entwickeln können.

Zusammen mit den bereits seit Jahren praktizierten Präventionsmaßnahmen (Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und der Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex zum Kinderschutz) bildet der Leitfaden einen weiteren Baustein im Gesamtkonzept zum Kinderschutz im Nachwuchsleistungszentrum. Die Inhalte des Gesamtkonzepts leiten sich von einem Beschluss der Fußballabteilungsleitung des TSV München von 1860 e.V. vom 25.07.2020 ab, in dem u.a. die Erstellung von Interventionsleitlinien im Krisenfall beschlossen wurde. Als Verantwortlicher in der Abteilung wurde der Jugendleiter **Roy Matthes** benannt.

Der Umgang mit der Thematik „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ist ein äußerst sensibler Bereich, der nur mit Hilfe von Fachleuten bearbeitet werden kann. Ein Verdacht bzw. ein falscher Verdacht können weitreichende Folgen für alle Beteiligten bedeuten. Dabei soll der Interventionsleitfaden alle handelnde Akteure unterstützen und die Kinder und Jugendlichen im Nachwuchsleistungszentrum vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt schützen.

Die Prämisse lautet dabei im Zweifel immer: **Kinderschutz geht vor Täterschutz!**

## 1. ANSPRECHPARTNER

Laut Beschluss der Fußballabteilungsleitung ist die Pädagogische Leiterin und Präventionsbeauftragte des Nachwuchsleistungszentrums, **Bettina Scheuenpflug**, als **Ansprechpartnerin (Anlaufstelle)** benannt. Sie ist zuständig für:

- ▶ **Erstkontakt**  
Sie steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung. Z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen, Ängsten und leitet diese an die entsprechende Stelle weiter.
- ▶ **Eigene Konfliktlösung**  
Einfache Konflikte werden durch die Ansprechpartnerin entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation gelöst. Z.B. Grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers.
- ▶ **Externe Stellen einschalten**  
Bei dem Verdacht eines strafbaren Handelns werden externe Fachstellen (z.B. Polizei, insoweit erfahrene Fachkräfte) eingeschaltet. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese Stellen.
- ▶ **Kommunikation der Leitlinien**  
Die Inhalte dieser werden von der Ansprechpartnerin den MitarbeiterInnen in einer Fortbildung vorgestellt und aktualisiert in das Mitarbeiterhandbuch aufgenommen.

## 2. GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Folgende Grundsätze werden bei allen Veranlassungen gewahrt:

- ▶ **Opferschutz**  
Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.
- ▶ **Beschleunigung**  
In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.
- ▶ **Vertraulichkeit**  
Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der in der Fußballabteilung sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.
- ▶ **Persönlichkeitsschutz**  
Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

### 3. SACHVERHALTSERMITTLUNGEN

- ▶ **In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:**  
Bevor die Ansprechpartnerin tätig wird (z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt), sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.
- ▶ **In allen anderen Fällen:**  
Eigene Ermittlungen der Ansprechpartnerin können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen der Ansprechpartnerin müssen daher unbedingt unterbleiben.

### 4. SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, welche die Ansprechpartnerin trifft, soll ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- ▶ Datum, Uhrzeit
- ▶ Gesprächspartner
- ▶ Inhalte des Gesprächs
- ▶ ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk soll sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

### 5. SOFORTMAßNAHMEN

- ▶ **In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:**  
In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden unbedingt kurzfristig geführt werden sollte.
- ▶ **In allen anderen Fällen:**  
Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter, andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten. Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

## 6. ABSCHLIEBENDE VERANLASSUNG

### **In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:**

Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben dem Ansprechpartner sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen, z.B. der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- ▶ Was genau ist passiert?
- ▶ Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- ▶ Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- ▶ Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- ▶ Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann.
- ▶ Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten.
- ▶ Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

### **In allen anderen Fällen:**

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, usw.) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden. Die geführten Gespräche sind zu dokumentieren.

## 7. RECHTSBERATUNG / EXTERNE ANSPRECHPARTNER

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und diese zudem erheblichen Auswirkungen auf das NLZ und den Verein haben, sollten möglichst frühzeitig externe Anlaufstellen genutzt werden.

Folgende Fachstellen stehen als in München zur Verfügung:

- ▶ BFV-Abteilung Soziales (Frank Schweizerhof)  
frankschweizerhof@bfv.de  
089 / 542770 – 37
- ▶ Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien  
Hansastraße 136, 81373 München  
eb-sendling@caritasmuenchen.de  
089 / 7104810

- ▶ AMYNA - Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch  
www.amyna.de  
Mariahilfplatz 9, 81541 München  
info@amyna.de  
089 / 890 574 5 – 100
- ▶ Kinderschutzzentrum München  
www.kinderschutzbund-muenchen.de  
Kapuziner Str. 9, 80337 München  
kischuz@dksb-muc.de  
089 / 55 53 59
- ▶ Bayerische Sportjugend (Eva Weber)  
eva.weber@blsv.de  
089 / 15702 – 555
- ▶ Städt. Erziehungsberatungsstelle  
Oberebiburgerstr. 49, 81547 München  
Beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de  
089 / 233 – 35959

## **8. KOOPERATION MIT STAATLICHEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN**

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch den Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgt.

## **9. KONTAKTE ZU MEDIENVERTRETERN**

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch den Bayerischen Fußball Verband erfolgen.

München, den 25.07.2020

---

**Roy Matthes**  
(Verantwortlicher der Fußballabteilung)

---

**Bettina Scheuenpflug**  
(Anlaufstelle Kinderschutz im NLZ)